
Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die für den 28. November 2010 geplante Stichwahl in Côte d'Ivoire²⁴⁴,

unter Hinweis auf die in den Ziffern 4 bis 6 seiner Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Missionen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Mission der Vereinten Nationen in Liberia in ihrer Fähigkeit zur Durchführung ihres Mandats zu unterstützen,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des

Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire sowie seine Resolution 1938 (2010) vom 15. September 2010 über die Situation in Liberia,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

das ivoirische Volk dazu *beglückwünschend*, dass es die zwei Runden der Präsidentschaftswahlen am 31. Oktober und 28. November 2010 abgehalten und sich in überaus großer Zahl und friedlich daran beteiligt hat,

unter entschiedenster Verurteilung der Versuche, den Willen des Volkes zu usurpieren und die Integrität des Wahlprozesses und jegliche Fortschritte im Friedensprozess in Côte d'Ivoire zu untergraben,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über das Risiko einer Eskalation der Gewalt, unter Hinweis darauf, dass die ivoirischen Führer die Hauptverantwortung für die Gewährleistung des Friedens und den Schutz der Zivilbevölkerung in Côte d'Ivoire tragen, und verlangend, dass alle Interessenträger und Konfliktparteien mit größter Zurückhaltung handeln, um ein Wiederaufleben der Gewalt zu verhindern und den Schutz der Zivilpersonen zu gewährleisten,

unter Begrüßung der Beschlüsse der von der Behörde der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 7. Dezember 2010 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Tagung über Côte d'Ivoire und der Beschlüsse der am 9. Dezember 2010 in Addis Abeba abge

betonend, dass der Sicherheitsrat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss und dass ein substanzielles Engagement in dieser Hinsicht mit größerer Wahrscheinlichkeit zu dauerhaftem Frieden führt, wenn die Konfliktparteien ihre Zusagen und Verpflichtungen einhalten, unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze weiter aufmerksam zu verfolgen, und in Anbetracht der Wichtigkeit einer Eventualplanung,

mit Dank für die laufende Unterstützung der truppen- und polizeistellenden Staaten für den Friedensprozess in Cote d'Ivoire,

ingedenk der missionsübergreifenden Kooperationsvereinbarungen zwischen der

5. *beschließt ferner*, den Generalsekretär zu ermächtigen, in Weiterverfolgung der Resolution 1942 (2010) die vorübergehende Entsendung von bis zu 500 zusätzlichen Kräften bis zum 31. März 2011 zu verlängern;

6. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, in Weiterverfolgung der Resolution 1951 (2010) die vorübergehende Verlegung von höchstens 3 Infanteriekompanien und einer aus 2 militärischen Mehrzweckhubschraubern bestehenden Fliegerinheit von der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire um bis zu vier zusätzliche Wochen zu verlängern;

7. *bekundet seine Absicht*, zu erwägen, den Generalsekretär zu ermächtigen, im Einklang mit ihrer Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 nach Bedarf vorübergehend

14. *erinnert* daran, dass er die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ermächtigt hat, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihren Auftrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete durchzuführen;

15. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ihr Mandat zum Schutz von Zivilpersonen wahrnimmt, insbesondere in Anbetracht der derzeitigen Risiken für die Menschenrechte und die Zivilbevölkerung in dem Land;

16. *bekräftigt seine* in Resolution 1946 (2010) bekundete *Bereitschaft*, Maßnahmen, einschließlich zielgerichteter Sanktionen, gegen Personen zu verhängen, die unter anderem den Friedensprozess und die nationale Aussöhnung bedrohen, namentlich indem sie danach trachten, das Ergebnis des Wahlprozesses zu untergraben, die Arbeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und anderer internationaler Akteure zu behindern und schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen;

17. *beschließt*, die den französischen Truppen vom Sicherheitsrat erteilte Ermächtigung, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Kapazität die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu unterstützen, bis zum 30. Juni 2011 zu verlängern;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat spätestens am 31. März 2011 einen Halbzeitbericht über die Situation vor Ort vorzulegen, in dem auch die Notwendigkeit bewertet wird, die mit Resolution 1942 (2010) genehmigten vorübergehenden Personalentsendungen zu verlängern, und ihm spätestens am 31. Mai 2011 einen umfassenden Bericht über die Situation vor Ort und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Anschluss an die für Anfang 2011 anberaumten Parlamentswahlen eine technische Bewertungsmission nach Côte d'Ivoire zu entsenden, die vor allem die Entwicklung der Sicherheitslage sowie die Aussichten für eine Festigung der Stabilität des Landes nach Abschluss des Wahlzyklus prüfen wird, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat in dem in Ziffer 18 genannten Schlussbericht gegebenenfalls mögliche Anpassungen in der Struktur und der Personalstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu empfehlen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6458. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Auf seiner 6469. Sitzung am 19. Januar 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Generalsekretärs vom 7. Januar 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/5)“.

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1933 (2010) vom 30. Juni 2010, 1942 (2010) vom 29. September 2010, 1946 (2010) vom 15. Oktober 2010, 1951 (2010) vom 24. November 2010 und 1962 (2010) vom 20. Dezember 2010, und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire und in der Subregion,